



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn  
[REDACTED]

REFERAT II c 3  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527 [REDACTED]  
FAX +49 30 18 527 [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]@bmas.bund.de  
DE-MAIL [REDACTED]@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 25. November 2019  
AZ IIc3-96-[REDACTED]19

### Ihre Anfrage vom 3. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 3. Oktober 2019, mit der Sie um Informationen zur Regelung des § 7 Absatz 4a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bitten. Die verspätete Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass ich Ihre Anfrage als Eingabe beantworte, da es sich nicht um eine Anfrage mit Bezug zu einer konkreten Akte und damit nicht um einen Antrag im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) handelt. Sie fragen vielmehr nach einer Rechtsauffassung.

Kern Ihrer Anfrage ist die Vereinbarkeit der Regelungen des § 7 Absatz 4a SGB II mit Artikel 11 Grundgesetz.

Gemäß § 7 Absatz 4a SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,

2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Regelungen über die Ortsabwesenheit dienen dem Ziel der schnellstmöglichen Vermittlung in Arbeit; sie sind nicht darauf ausgerichtet, die Handlungsmöglichkeiten Arbeitssuchender einzuengen.

Nach der geltenden Regelung erhält derjenige kein Arbeitslosengeld II mehr, der sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören alle Orte in der Umgebung des zuständigen Jobcenters, von denen aus der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Jobcenter täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss daher - auch im eigenen Interesse - in der Lage sein,

1. unverzüglich Mitteilungen des Trägers persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. den Träger aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Eine ständige Anwesenheit in der Wohnung wird nicht erwartet, ebenso wenig eine Abmeldung für kurzzeitige Erledigungen oder Besuche. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der Leistungsberechtigte und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft persönlich an jedem Werktag am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der angegebenen Anschrift durch Briefpost von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende erreicht werden und zeitnah auf ein Anliegen reagieren kann.

Sofern es sich um einen auswärtigen Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches handelt, ist dieser für die Dauer von in der Regel insgesamt 3 Wochen im

Kalenderjahr für den Leistungsanspruch unschädlich, wenn der persönliche Ansprechpartner des Jobcenters zuvor seine Zustimmung erteilt hat. Der Betroffene wird in dieser Zeit von seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung suchen zu müssen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts berühren die Regelungen zur Erreichbarkeit bereits nicht das Grundrecht auf Freizügigkeit (BSG, Urteil vom 15. Mai 1985 – 7 RAr 103/83 –).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

